

Kurztitel

Gerichtsorganisationsgesetz ÜR

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 134/2002

§/Artikel/Anlage

Art. 10

Inkrafttretensdatum

14.08.2002

Text**Artikel X****Übergangsbestimmung**

(Anm.: aus BGBI. I Nr. 134/2002, zu § 26, RGBl. Nr. 217/1896)

Die durch dieses Bundesgesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor ihrem In-Kraft-Treten das Urteil in erster Instanz gefällt worden ist. Nach Aufhebung eines Urteils infolge Nichtigkeitsbeschwerde, Berufung, Wiederaufnahme oder Erneuerung des Strafverfahrens oder infolge eines Einspruches ist jedoch im Sinne der §§ 1, 61 StGB vorzugehen.